

Schulstempel des Gymnasiums \_\_\_\_\_

**Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an einem Gymnasium zum Schuljahr \_\_\_\_\_**

Schüler/in: \_\_\_\_\_

*Name, Vorname*

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  m /  w

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Angaben zu den Sorgeberechtigten:**

	Sorgeberechtigt 1/ Mutter	Sorgeberechtigt 2/ Vater
Name, Vorname		
abweichende Wohnanschrift		
Telefon		
Email		

○

**1. Anmeldung an einer öffentlichen Schule:**

O.g. Schüler/in wird an folgender Schule angemeldet:

1. \_\_\_\_\_ (Erstwunsch)

2.\* \_\_\_\_\_ (Zweitwunsch)

\* Wegen möglicher Unterschreitung der Schülermindestzahl an der gewünschten Schule oder auch wegen möglicher Überschreitung der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule ist ein Ersatzwunsch/Zweitwunsch anzugeben.

**2. Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft**

O.g. Schüler/in wurde an folgender Schule in freier Trägerschaft angemeldet:

Name der Schule / Ort

*Bestätigung durch die Schule in freier Trägerschaft*

Ort, Datum

*Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*

**Anlage:**

**Kopie des Halbjahreszeugnisses des laufenden Schuljahres**

## **Allgemeine Hinweise zur Rechtslage**

### Aufnahmebeschränkung

Ein Aufnahmeanspruch des Schülers oder der Schülerin in die gewählte Schule besteht nicht, wenn die Aufnahmekapazität der Schule ansonsten überschritten wird oder wenn die festgelegten Schülermindestzahlen nicht erreicht werden.

In diesen Fällen kann das zuständige Staatliche Schulamt Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang in zumutbarer Entfernung zuweisen. (§ 45 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

### Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Schülerbeförderung besteht für die Landkreise und kreisfreien Städte nur die Pflicht, eine öffentliche Beförderung für Schüler/innen der örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Schüler/innen, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schüler/innen findet nicht statt.

(§ 113 Absatz 2 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Örtlich zuständig ist die öffentliche Schule, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 46 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Näheres zur Schülerbeförderung ist beim Landkreis bzw. bei der kreisfreien Stadt zu erfragen.